

Emissionsmessungen von Verbrennungsmotoren von Baumaschinen - Abgaswartung und Kontrolle gemäss Baustellen-Emissionsbegrenzungs-Verordnung (BEV) vom 19. Sept. 2006

Die Abgaswartung und Kontrolle richtet sich grundsätzlich nach der aktuellen technischen Anleitung VSBM / SBI¹ „Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen“ www.vsbm.ch

1. Fristen

Gem. Art. 6 Abs. 1 BEV sind alle Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren regelmässig, spätestens alle 24 Monate zu kontrollieren und zu warten.

2. Fachstelle / geschultes Personal

Die Fachstelle resp. die Fachpersonen haben die Anforderungen gem. Anhang 2 Abs. 1 BEV zu erfüllen.

Die Fachpersonen verfügen über die notwendigen (Fach-) Kenntnisse (Bau- oder Landmaschinenmechaniker, ...).

3. Messgeräte

Die eingesetzten Abgasmessgeräte müssen durch METAS (Bundesamt für Metrologie) typengeprüft und zugelassen sein. Die Messgeräte sind regelmässig zu justieren (Eichung). Eine Liste der zugelassenen Messgeräte findet sich unter www.metas.ch (Suchbegriff: Baumaschinen).

4. Dokumentation

Eine Kopie des Datenausdruckes der Abgasmessung ist dem Abgas-Wartungsdokument beizulegen.

Messwert-Eintrag in das Abgas-Wartungsdokument. Das „Abgas-Wartungsdokument Diesel (Baumaschinen) kann beim Sekretariat des Verbandes Schweizerischer Baumaschinenwirtschaft VSBM, Basel, bezogen werden. Die Eintragung ins Abgas-Wartungsdokument hat durch die Personen zu erfolgen, welche die Messungen durchgeführt haben oder von einem Verantwortlichen des entsprechenden Betriebes.

5. Abgasmarke

Die Abgasmarke darf nur angebracht resp. erneuert werden, wenn die Messwerte der Rauchmessungen die im Abgas-Wartungsdokument eingetragenen Referenzwerte unterschreiten.

Anbringen der Abgasmarke an gut sichtbarer Stelle durch die gleiche Person, die das Abgaswartungsdokument ausgefüllt hat.

Bezugsquelle: Sekretariat des Verbandes Schweizerischer Baumaschinenwirtschaft VSBM, Basel.

¹ Verband der Baumaschinenimporteure der Schweiz (VSBM); Schweizerische Bauindustrie (SBI)